

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Personenbeförderungserlaubnis oder gütertransportrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, augsburg@augsburg.de, Telefon +49 821 324-0. Ein verschlüsseltes Kontaktformular (<https://www.augsburg.de/kontakt/>) finden Sie auf unserer Homepage.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Augsburg, Datenschutzbeauftragte/r, Hermanstraße 1, 86150 Augsburg, datenschutz@augsburg.de, Telefon +49 821 324-2666.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um über Ihren Antrag auf Erteilung/Genehmigung entscheiden zu können. Dies sind die

- Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit
- Prüfung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit
- Prüfung der fachlichen Eignung
- Prüfung der Niederlassung im Inland und die gesetzlichen Anforderungen hieran
- Prüfung der Voraussetzungen für beantragte Ausnahmegenehmigung (soweit einschlägig)
- Identifizierung des/der Antragstellers/Antragstellerin und aller am Antrag beteiligten Personen.

- Identifizierung des/der Fahrzeug/e..

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. Personenbeförderungserlaubnisse: §§ 12, 13, 54, 54a PBefG, §§ 1, 2, 3 PBZugV, §§ 10, 17, 25, 26, 27, 28, 30, 41, 43 BOKraft

Gütertransportrechtliche Genehmigungen: Artikel 4, 6 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, § 3 GÜKG, §§ 2, 3, 4, 10 GBZugV verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Gesetzliche Anhörsstellen wie betroffene Landkreise, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden und der für Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie andere Behörden deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden, die Kriminalpolizei, Träger der Sozialversicherung, Landesamt für Maß und Gewicht, Landesamt für Steuern und weitere, sich aus dem Einzelfall ergebende Stellen.

Zusätzlich bei gütertransportrechtlichen Genehmigungen:
Das Bundesamt für Güterverkehr.

Die Weitergabe von Daten erfolgt an alle vorgenannten Stellen mit dem Zweck, zu den beantragten Verkehren sowie den antragstellenden Personen Stellung zu nehmen, da diese Gewerbeerlaubnisse entweder in deren Rechte eingreifen oder diese Aussagen über die Genehmigungsvoraussetzungen treffen können.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie die erteilte Erlaubnis/Genehmigung fortbesteht. Besteht die Genehmigung/Erlaubnis nicht mehr oder konnte diese nicht erteilt werden bzw. musste diese widerrufen werden, bleiben die Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gespeichert in dem die Erlaubnis/Genehmigung entweder endete oder diese nicht erteilt wurde bzw. widerrufen wurde.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PBefG, PBZugV, BOKraft, GüKG, GBZugV, Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Die Stadt Augsburg benötigt Ihre Daten, um z.B. Ihre personenbeförderungsrechtlichen oder gütertransportrechtlichen Anträge bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.